

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fischer (Frankfurt) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1536 —**

**Übung des Bundesgrenzschutzes unter bürgerkriegsähnlichen Vorgaben mit
scharfer Munition auf dem Truppenübungsplatz der Britischen Rheinarmee
Sennelager bei Paderborn vom 21. bis 25. Mai 1984**

*Der Bundesminister des Innern – P III 1 – 654 245 – 2/1 – hat mit
Schreiben vom 13. Juni 1984 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage ist ausgelöst durch eine Veröffentlichung in der Illustrierten „stern“ vom 30. Mai 1984 und einer darin abgedruckten angeblichen Übungslage eines 3. Zuges, aus der die Fragesteller in Frage 2 zitieren.

In der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Juni 1984 hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern dazu u. a. festgestellt, daß diese Lage – wie sorgfältige Ermittlungen ergeben haben – von keiner der übenden Einheiten verwendet worden und niemandem aus dem Bundesgrenzschutz zuzuordnen ist.

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Leitende Polizeidirektor Lothar Krüger in einem sogenannten „Vorbefehl Nr. 2“ vom 11. April 1984 folgende Vorgabe machte:

„Bei der Vorbereitung und Durchführung der Schießen sind realistische Lagen zugrunde zu legen“?

Das Zitat aus dem Vorbefehl Nr. 2 des Grenzschutzkommandos Mitte ist richtig.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß daraus eine Lage konstruiert wurde, die nach Artikel 91 GG den Einsatz des Bundesgrenzschutzes in Nordrhein-Westfalen durch die Bundesregierung mit schweren Waffen wie Kanonen und Granaten rechtfertigte, nämlich ein Bürgerkrieg mit folgenden Situationsentwürfen:

„Der anhaltende Streit der Tarifparteien um die 35-Stunden-Woche hat das angespannte innenpolitische Klima entscheidend verschärf't; „wilde Streiks“, Fabrikbesetzungen, Sabotageakte, in deren Folge rechts- und linksextreme „Anschläge auf öffentliche und private Einrichtungen sowie Entführungen hochgestellter Persönlichkeiten“, Anschlag auf den Bundesverband der Deutschen Industrie am 18. Mai 1984, am 19. Mai 1984 Entführung des BDI-Präsidenten Esser von einem „Komitee des bewaffneten Arbeiterkampfes“; Tod mehrerer Menschen und erhebliche Verletzungen, und das alles mit dem Ziel „die Herbeiführung eines bürgerkriegsähnlichen Zustandes, um die nach der Verabschiedung des Amnestiegesetzes endgültig diskreditierten Parteien zu verjagen und eine Ein-Parteien-Herrschaft unter Führung eines neuen ‚starken Mannes‘ aufzurichten“ und dergleichen mehr?

Bei dem Truppenübungsplatzaufenthalt von Einheiten des GSK Mitte in Sennelager handelte es sich nicht um eine „Großübung“ einer Einheit mit einheitlicher Ausgangslage.

Er bestand vielmehr aus vielen selbständigen Einzelübungen unterschiedlicher Organisationseinheiten vom Einzelbeamten bis zur Zugstärke, die auf verschiedenen Schießbahnen stattfanden.

Jeder dieser Übungen lag eine eigene Lagebeschreibung zugrunde, die auf dem gesetzlichen Auftrag des BGS sowie den verliehenen Befugnissen basierte und das geübte polizeiliche Einschreiten rechtfertigte.

In keiner der verwendeten Einzellagen sind die zitierten „Situationsentwürfe“ enthalten. Der „stern“-Bericht ist insoweit falsch.

3. Wie hoch waren die Kosten dieser Übung, und wieviel scharfe Munition welcher Art wurde genau verschossen?

Es entstanden für Verpflegungsmehraufwand, Aufwandsentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz, Kraftstoff und Munition insgesamt Kosten in Höhe von 685 575 DM.

Bei den einzelnen Übungen wurde scharfe Munition wie folgt verschossen:

- 133 000 Schuß Gewehrmunition,
- 15 800 Schuß Pistolenmunition,
- 8 300 Schuß deckungsbrechende Hartzielmunition,
- 400 Schuß Leucht- und Signalmunition.

4. Hat es Übungen dieser Art mit ähnlichen Situationsvorgaben für den Bundesgrenzschutz in der Vergangenheit schon einmal gegeben? Ist es üblich, solche Manöver durchzuführen?

Übungsplatzaufenthalte mit praktischen Schießübungen einzelner Organisationseinheiten gehören seit Bestehen des Bundes-

grenzschutzes zum ständigen Aus- und Fortbildungsprogramm dieser Polizei des Bundes.

Auch in der Vergangenheit wurde jeder dieser Schießübungen eine polizeiliche Lage nach der Polizeidienstvorschrift „PDV 230 ‚Übungen‘“ in der Fassung vom November 1978, die auch für die Länderpolizeien gilt, zugrunde gelegt.

Soweit rekonstruierbar, hat es auch dabei eine „Situationsvorlage“ nicht gegeben, die der Schilderung in Frage 2 entspricht.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung in Zukunft erneut Übungen dieser Art vom Bundesgrenzschutz durchführen zu lassen?

Praktische Schießübungen unter einsatzmäßigen Bedingungen sind zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft des Bundesgrenzschutzes auch in Zukunft erforderlich.

6. Auf welche Art und Weise sind Situationsentwürfe für Manöverübungen in den Ausbildungs- und Übungsvorschriften des Bundesgrenzschutzes vorgeschrieben, eingegrenzt oder gesichert?

Nach der Polizeidienstvorschrift „PDV 211 ‚Schießausbildung‘“, die bei allen Polizeien des Bundes und der Länder eingeführt wurde, sind für die Schießausbildung in geschlossenen Einheiten Übungslagen zugrunde zu legen, bei denen der Schußwaffengebrauch im geschlossenen Einsatz nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit rechtlich zulässig ist. Die so vorgeschriebenen Übungslagen sind durch verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Vorgaben eingegrenzt; deren Einhaltung ist durch die Dienstvorgesetzten jeder Verantwortungsebene im Bundesgrenzschutz sichergestellt.

7. Hat die Gestaltung von Lagebeschreibungen für Manöverübungen in Absprache und/oder Kenntnis der politischen Führung des Bundesgrenzschutzes zu erfolgen?

Die Gestaltung von Übungslagen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Einheit und der über sie aufsichtführenden Dienststelle; eine Prüfung durch das Ministerium wird bei bundesweiten Übungen vorgenommen.

8. Welche Maßnahmen wurden bei o. g. Übung zur Behandlung von Gefangenen zugrunde gelegt?

Übungszweck war ausschließlich das Schießen auf Pappscheiben und dergleichen.

Festnahme und Behandlung von Festgenommenen waren nicht zu üben.

9. Wie rechtfertigt die Bundesregierung eine solche Übung des Bundesgrenzschutzes generell und in dieser gegenwärtigen politischen Situation, besonders im Hinblick auf den Konflikt der Tarifparteien zur 35-Stunden-Woche?

Der Übungsplatzaufenthalt von Einheiten des Grenzschutzkommandos Mitte diente ausschließlich der Schießausbildung in kleinen Gruppen auf einem abgeschlossenen Gelände. Eine solche Ausbildung ist unverzichtbar.